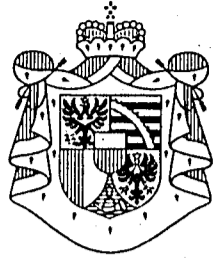


Fürstentum
Liechtenstein



Amtliche Kundmachungen

Ausschreibung zum Referendum

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 26. November 2004 beschlossen:

- Beschluss Nr. 130/2004 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (Übernahme der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Art. 81 und 82 des EG-Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln)
- Beschluss Nr. 106/2004 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (Übernahme der Richtlinie 2002/47/EG vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten [Finanzsicherheitenrichtlinie])
- Beschluss Nr. 38/2004 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (Übernahme der Richtlinie 2003/6/EG vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation [Marktmissbrauch])
- Beschluss Nr. 103/2004 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (Übernahme der Richtlinie 2003/124/EG vom 22. Dezember 2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG betreffend die Begriffsbestimmung und die Veröffentlichung von Insider-Informationen und die Begriffsbestimmung der Marktmanipulation und der Richtlinie 2003/125/EG vom 22. Dezember 2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG in Bezug auf die sachgerechte Darbietung von Anlageempfehlungen und die Offenlegung von Interessenkonflikten sowie der Verordnung (EG) Nr. 2273/2003 vom 22. Dezember 2003 zur Durchführung der Richtlinie 2003/6/EG - Ausnahmeregelungen für Rückkaufprogramme und Kursstabilisierungsmaßnahmen)
- Beschluss Nr. 73/2004 des Gemeinsamen EWR-Ausschusses (Übernahme der Richtlinie 2003/71/EG vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG [Prospektrichtlinie])
- Protokoll vom 15. Mai 2003 zur Änderung des Europäischen Übereinkommens vom 27. Januar 1977 zur Bekämpfung des Terrorismus

Gemäss Art. 66^m der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 15. März 1992, LGBl. 1992-Nr. 27, und Art. 70a und 75a des Gesetzes vom 17. Juli 1973 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, LGBl. 1973 Nr. 50, in der Fassung des Gesetzes vom 17. September 1992, LGBl. 1992 Nr. 100, kann dagegen innerhalb von 30 Tagen nach dieser Kundmachung, das ist bis zum **30. Dezember 2004** einschliesslich, das Referendum ergriffen werden.

Das Referendum kommt zustande, wenn wenigstens 1500 stimmberechtigte Landesbürger oder wenigstens vier Gemeinden in Form übereinstimmender Gemeindeversammlungsbeschlüsse das Begehren um eine Volksabstimmung stellen. Sammelbegehren um eine Volksabstimmung müssen nebst der Angabe der Gemeinde von den das Begehren stellenden Stimmberechtigten durch eigenhändig unterzeichnete Eingaben, die mit dem Anfangsdatum der Unterschriftenzeichnung auf jedem Bogen versehen sein müssen, bei der Regierung eingereicht werden, wobei Stimmberechtigung und Unterschrift von der Gemeindevorsteherung derjenigen Gemeinde, in welcher dieselben ihre politischen Rechte ausüben, bescheinigt sein muss.

Landtagsbeschlüsse können bei der Fürstlichen Regierungskanzlei eingesehen und bezogen werden.

Vaduz, 30. November 2004

gez. Otmar Hasler
Fürstlicher Regierungschef

1828.410 Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Grundbuchvermessung Vaduz Operat Los 3B

Mitteilung und Aufforderung

Nach Abschluss der Grundbuchvermessung Vaduz hat die Fürstliche Regierung in ihrer Sitzung vom 23. März 2004 (RA 2004/671-3333) das Vermessungswerk Vaduz, Operat Los 3B, für rechtskräftig erklärt und ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden mit amtlicher Glaubwürdigkeit zuerkannt. Gleichzeitig wurde das Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt mit der Eintragung beauftragt.

Die betroffenen Eigentümer werden hiermit in Kenntnis gesetzt, dass ab **Dienstag, 14. Dezember 2004** bei Grundstücksgeschäften ausschliesslich die neuen Grundstücksbezeichnungen zu verwenden sind. Bei Verwendung der alten Grundstücksbezeichnungen wären die Grundstücksgeschäfte erforderlichenfalls zur Verbesserung zurückzustellen.

Alle Interessierten werden hiermit gemäss Art. 17 Abs. 2 und Art. 87 SchlT/SR aufgefordert, alle ihre dinglichen Rechte, welche ohne Eintragung in das alte Grundbuch entstanden sind, binnen einer Frist von einem Monat, gerechnet ab 14. Dezember 2004, zur Eintragung in das Grundbuch anzumelden, widrigenfalls diese Dienstbarkeiten erlöschen.

Vaduz, 25. November 2004

Der Amtsleiter

1766a.130 Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt

Ausschreibung zum Referendum

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 24./25./26. November 2004 beschlossen:

- Finanzbeschluss vom 24. November 2004 über die Gewährung eines Landesbeitrages an die Geschäftsstelle der Internationalen Alpenschutzkommission CIPRA
- Finanzbeschluss vom 24. November 2004 über die Gewährung eines Staatsbeitrages an die Fachhochschule Liechtenstein (FHL) von 2005 bis 2009
- Finanzbeschluss vom 24. November 2004 über die Genehmigung von Krediten für Strassenverbesserungen und Strassenneubauten im Jahre 2005
- Gesetz vom 25. November 2004 über das Hochschulwesen (Hochschulgesetz; HSG)
- Gesetz vom 25. November 2004 über die Hochschule Liechtenstein
- Gesetz vom 25. November 2004 über die Abänderung des Beschwerdekommissionengesetzes
- Gesetz vom 25. November 2004 betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz)
- Gesetz vom 26. November 2004 über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften (Sorgfaltspflichtgesetz, SPG)
- Gesetz vom 26. November 2004 über die Abänderung des Bankengesetzes
- Gesetz vom 26. November 2004 über die Abänderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes
- Gesetz vom 26. November 2004 über die Abänderung der Konkursordnung
- Gesetz vom 26. November 2004 über den Versicherungsschutz der Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden (Gebäudeversicherungsgesetz; GVersG)
- Gesetz vom 26. November 2004 über die Abänderung des Finanzmarktaufsichtsgesetzes

Gemäss Art. 66 Abs. 1 der Verfassung vom 5. Oktober 1921, LGBl. 1921 Nr. 15, in der Fassung des Verfassungsgesetzes vom 3. Mai 1996, LGBl. 1996 Nr. 85, und Art. 75 des Gesetzes vom 17. Juli 1973 betreffend die Ausübung der politischen Volksrechte in Landesangelegenheiten, LGBl. 1973 Nr. 50, in der Fassung des Gesetzes vom 15. November 1984, LGBl. 1985 Nr. 4, und des Gesetzes vom 3. Mai 1996, LGBl. 1996 Nr. 84, kann dagegen innerhalb von 30 Tagen nach dieser Kundmachung, das ist bis zum **30. Dezember 2004** einschliesslich, das Referendum ergriffen werden.

Das Referendum kommt zustande, wenn wenigstens 1000 stimmberechtigte Landesbürger oder wenigstens drei Gemeinden in Form übereinstimmender Gemeindeversammlungsbeschlüsse das Begehren um eine Volksabstimmung stellen. Sammelbegehren um eine Volksabstimmung müssen nebst der Angabe der Gemeinde von den das Begehren stellenden Stimmberechtigten durch eigenhändig unterzeichnete Eingaben, die mit dem Anfangsdatum der Unterschriftenzeichnung auf jedem Bogen versehen sein müssen, bei der Regierung eingereicht werden, wobei Stimmberechtigung und Unterschrift von der Gemeindevorsteherung derjenigen Gemeinde, in welcher dieselben ihre politischen Rechte ausüben, bescheinigt sein muss.

Landtagsbeschlüsse können bei der Fürstlichen Regierungskanzlei eingesehen und bezogen werden.

Vaduz, 30. November 2004

gez. Otmar Hasler
Fürstlicher Regierungschef

1829.410 Regierung des Fürstentums Liechtenstein

Kleiner Stich mit grasser Wirkung: Spende Blut - rette Leben



Wünsche für Klein und Gross...

...erfüllt der Pizolpark-Adventskalender.

Gewinnen Sie täglich - vom 1. bis 24. Dezember: Spielsachen, Einkaufsgutscheine oder einer der zwei Hauptgewinne:
Fr. 3000.- in bar für einen Erwachsenen oder Fr. 1000.- in bar für ein Kind an der Schlussverlosung am 24. Dezember, 16.00 Uhr, in der Mall.

Sonntagsverkäufe:
Sonntag, 12. Dezember, und Sonntag, 19. Dezember

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!



pizol park

www.pizolpark.ch

Annahmeschluss

für alle Inserate ist am **Vortag um 11.00 Uhr.**

Später bestellte Inserate können wir nicht mehr berücksichtigen.

vielen Dank

VOLKSBLATT

DIE TAGESZEITUNG FÜR LIECHTENSTEIN